

BPlan Paulus

Creglingen Rothenburger Straße 25:

Artenschutzrechtliche Potentialanalyse



Paulus Wohnbau GmbH
Erwin Paulus (Geschäftsführer)
Badstubenstraße 2
74385 Pleidelsheim

Auftragnehmer: Heinrich Beigel
Reusch 100
97215 Weigenheim
Tel. 09842/95550
email heinrich.beigel@t-online.de

Auf Fl.Nr. 1245/4 und 1245/6 (Rothenburger Str. 25) in Creglingen sollen zwei 9-Parteienhäuser entstehen. Das Grundstück liegt im Innenbereich der Stadt Creglingen und ist noch bebaut. Das Bestandsgebäude soll abgerissen werden.

Vorhabensträger ist Paulus Wohnbau GmbH, Badstubenstraße 2 in 74385 Pleidelsheim.

Für die Vollständigkeit der Bebauungsplanunterlagen wird eine artenschutzrechtliche Stellungnahme benötigt.

Das Landratsamt Tauberbischofsheim hat signalisiert, dass keine komplette saP notwendig sein wird. Stephan Hielscher, Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Umweltschutzamt: Sachgebiet Naturschutz, Altlasten, Bodenschutz, Schmiederstraße 21 in 97941 Tauberbischofsheim, hat geäußert, dass aber eine Potenzialabschätzung mit zwei Begehungen erforderlich ist, da damit zu rechnen ist, dass auf dem Grundstück Eidechsen vorkommen.



Luftbild vom 11.10.2018. Quelle: Google-Earth.

Daniela Rupsch, Dipl. - Ing. (FH) Architektin und Stadtplanerin, Am Hochholz 14, 97215 Uffenheim, hat mit mir Kontakt aufgenommen und die Firma Paulus hat mich mit den notwendigen artenschutzrechtlichen Untersuchungen beauftragt.

Am 22.01.2020 habe ich das Grundstück aufgesucht, um eine erste Einschätzung naturschutzfachlich relevanter Gegebenheiten machen zu können. Eine 2. und 3. Begehung erfolgten am 27.05. und 3.07.2020. Hierbei wurde speziell auf Reptilien (Zauneidechse) geachtet.

Heidi Hollenbach, eine Miteigentümerin, hat vor Ort folgendes erläutert:

Das Haus wurde 1958 gebaut.

Im Erdgeschoss war früher eine Schneiderei mit Ladengeschäft (große Schaufenster), die Räume sind jetzt ungenutzt.

Im 1. Stock und im ausgebauten und wärme gedämmten Dachgeschoss wohnt sie und eine Mieterin.



Anblick von Süden her.

Der Vorplatz und die Garagenzufahrt sind asphaltiert oder mit Steinplatten belegt.

Flurnummer 1245/4 und ein nicht mehr genutztes Gewächshaus sind Relikte gartenbaulicher Nutzung.



Der Keller dient unter anderem als Heizungsraum. Wände und Decken sind eben und verputzt.



Am östlichen Giebel befinden sich noch Fensterläden (Lamellen), an den Fenstern der anderen Seiten, z.B. am westlichen Giebel, wurden Vorbau-Rollos aus Aluminium angebracht.

Auf dem Grundstück stehen außerdem weitere kleine Gebäude und Anbauten, z.B. an der nördlichen Grenze von Fl.Nr. 1245/6 oberhalb vom Wohnhaus die Ruine eines metallenen Gewächshauses (ehemalige Gärtnerei), am Westrand von Fl.Nr. 1245/4 ein kleines Gartenhäuschen.



Das vorhandene Grünland enthält einige Magererelemente, z.B. Schmalblättrige Rispe, Kleine Bibernelle und Weißer Mauerpfeffer, man kann aber nicht von Magerrasen sprechen. Als Relikte der ehemaligen Gärtnerei dürften Echter Salbei, Origanum, Zitronen-Melisse, Berg-Bohnenkraut und Winterportulak zu verstehen sein. Um das Haus sind verschiedene Gartenpflanzen, Pflanzkübel und Beete zu finden.



Echter Salbei und Bergbohnenkraut



Winterportulak (rautenförmige Blätter links)
Weißer Mauerpfeffer (rechts)

Mehrere Mäuerchen und Trittsteine vor allem im westlichen Grundstück teilen die Grünlandflächen, sie bestehen oft aus Natursteinen und weisen teilweise Spalten auf.



An der Gewächshaus-Ruine stehen eine große Fichte und eine große Birke, rechts oberhalb vom Wohnhaus drei große Kirschbäume. Ansonsten sind einige kleinere Laubbäume, mehrere Obstbäumchen (Halbstamm) und Sträucher vorhanden. Die kleinen Gehölze sind meist nicht heimischen Ursprungs.

Artenschutzrechtlich relevante Gegebenheiten und notwendige Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden Wirkfaktoren aufgeführt, die insbesondere während der Bauphase Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können, und Vorkehrungen zur Vermeidung aufgezählt, die durchgeführt werden müssen, um Gefährdungen der hier einschlägigen, geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

In der folgenden Tabelle sind zunächst in der Spalte UG die vom Grundstück aus beobachteten Vogelarten aufgelistet.

UG	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BaWü 2013	RL D 2016	sg
X	Amsel	Turdus merula	*	*	
X	Bachstelze	Motacilla alba	*	*	
X	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	
X	Elster	Pica pica	*	*	
(X)	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	V	
X	Girlitz	Serinus serinus	*	*	
(X)	Graureiher	Ardea cinerea	*	*	
X	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	
X	Hausperling	Passer domesticus	V	V	
X	Kohlmeise	Parus major	*	*	
X	Mauersegler	Apus apus	V	*	
X	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	
X	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*	
X	Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	
(X)	Rotmilan	Milvus milvus	*	V	x
X	Star	Sturnus vulgaris	*	3	
X	Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*	
X	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	
X	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	

Legende zur Tabelle

UG fett: Brutvogel auf dem Grundstück

(Klammer): in der weiteren Umgebung

Gefährdungsgrad

3 Gefährdet

R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

V Vorwarnliste

* Nicht gefährdet

◆ Nicht bewertet

– Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

RL BaWÜ 2013: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung

RL D 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

sg nach Vogelschutzrichtlinie Artikel 1 streng geschützte Vogelart

Von möglichen Beeinträchtigungen ihrer Bruthabitate sind fast ausschließlich weit verbreitete Arten mit geringen Ansprüchen an die von ihnen besiedelten Lebensräume betroffen, die ein breites Spektrum an Brutplätzen nutzen und in der Region nicht gefährdet sind.

Die Wirkungsempfindlichkeit vorkommender und potenziell vorkommender Arten ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Sie sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen, eine Schädigung oder eine Störung nach § 44 Abs.1 sind in dem Fall auszuschließen.

Höhlen waren in den Bäumen nicht zu finden. Auch andere Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten waren nicht vorhanden (außer den Schwalbennestern, siehe unten).

Die bestehenden Gehölze können aber frei brütenden Vogelarten Brutmöglichkeiten bieten.

Bäume und Sträucher, welche beim Bau weichen müssen, dürfen nur außerhalb der Brutzeit ab Oktober bis Ende Februar gerodet werden.¹

Auf folgendes ist zu achten:

Unter dem Dachvorsprung auf der Südseite des bestehenden Wohngebäudes kleben etwa ein Dutzend **Mehlschwalben-Nester**, fast alle zerbrochen. 2019 waren sie laut Frau Hollenbach noch in Gebrauch. Mai 2020 allerdings war nur eines vom Haussperling, sämtliche anderen Nester aber nicht belegt. Es waren auch keine Ansätze einer Reparatur zu sehen.

Das Gebäude darf nicht abgerissen werden, wenn Vögel brüten. Es gibt zwei Möglichkeiten:

Der Hausabriss erfolgt außerhalb der Brutzeit Oktober bis Ende Februar. Die Schwalbe bezieht ihre Höhlen zwar erst ab April, diese werden aber manchmal von Folgebrütern genutzt, z.B. dem Haussperling.

Oder, falls der Baubeginn sich verzögert:

Eine künftige Mehlschwalben-Brut muss verhindert werden, indem ihre Nester vor Rückkehr aus dem Winterquartier bereits entfernt sind und die Neuanlage von Nestern und somit eine Ansiedlung durch Vergrämung (z.B. Flatterbänder unter dem Dachvorsprung) verhindert wird.

Für den Verlust der Brutstätten muss Ersatz geschaffen werden und Nisthilfen an geeigneten Stellen der Neubauten eingeplant werden: Für die verloren gehenden Mehlschwalben-Nester sind auf der Südseite desjenigen geplanten Wohnhauses, das dem Altbestand am nächsten ist, 6 Doppel-Nisthilfen kolonieartig anzubringen. Es sind Nisthilfen mit eigenem Überstand zu verwenden. Unter den Schwalbenhilfen werden zweckmäßigerweise Kotbretter installiert.

Alternativ ist im Garten auf der Südseite zwischen Haus und Straße ein sogenanntes Schwalbenhaus mit mind. 12 Nisthilfen aufzustellen.

Ein solches Schwalbenhaus muss auch dann zumindest vorübergehend aufgestellt werden, wenn zwischen Abriss des Altbestandes und der Fertigstellung des Neubaus mehr als ein Jahr liegt.

Außerdem ist ein weiterer Nistkasten für Kleinvögel nötig.

¹ Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, „Hecken, lebende Zäune, Gebüsche ... in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen“.

Der Keller ist augenscheinlich und der Dachboden, nach Aussage der Bewohnerin ausgebaut und wärme gedämmt, weder als Winterquartier noch als Wochenstube für **Fledermäuse** geeignet. Unter den Dachvorsprüngen sind von unten keine Spalten erkennbar, in die Fledermäuse kriechen können.

Die Fensterläden sind lamelliert und so für Fledermäuse ungeeignet (Zugluft).

Die Vorbau-Rollokästen sind laut Matthias Weiß, Marktbergel (Fledermausberater) ungeeignet für Fledermäuse, da das Aluminiumblech zu glatt zum Ankrallen ist und sich außerdem stark erhitzt. Eine gezielte Kontrolle im Sommer auf Kötel war daher nicht notwendig.

Das Gelände, insbesondere die Naturstein-Mäuerchen und losen Trittsteinplatten, wurden bei der 2. und 3. Begehung speziell auf **Zauneidechsen** untersucht. Trotz geeigneter Witterung und hinreichend langer Beobachtungszeit konnten keine Tiere gefunden werden, obwohl geeignete Strukturen prinzipiell vorhanden wären.² Es ist auszuschließen, dass durch Bodenarbeiten überwinterte Eidechsen getötet oder Gelege zerstört werden.

Die übrigen Säugerarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

Von der geplanten Maßnahme sind auch keine anderen Tierarten betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Sie kommen im Planungsgebiet ebenfalls entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

Von der geplanten Maßnahme sind aufgrund ihrer geografischen Verbreitung keine Pflanzenarten betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.

Wenn die geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind keine Verschlechterungen für die lokalen Populationen zu befürchten, d.h. für die betroffenen Tierarten sind dann die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 nicht erfüllt, und Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dann für die Zulassung des Bauvorhabens nicht erforderlich.



Heinrich Beigel, Diplombiologe

Reusch 28.09.2020

² Frau Hollenbach hatte früher noch welche beobachtet, der große Prädatoren-Druck (Katzen von den benachbarten Grundstücken, Rabenvögel) aber spielte eine entscheidende Rolle, dass keine Eidechsen auf der Fläche überleben konnten. Eine Wiederbesiedlung bzw. Einwanderung ist aufgrund der dichteren Bebauung des Umlandes und der randlichen Straßen ausgeblieben.

